

## Methodik ZR

Prof. Dr. Tobias Lutzi, LL.M. (Köln/Paris 1), M.Jur. (Oxford)\*

# ZR-Anfängerklausur zum Schuldrecht

Forever Stuck?

<https://doi.org/10.1515/jura-2021-2927>

*Die Klausur nimmt die Blockade des Suezkanals durch das Containerschiff Ever Given zwischen dem 23. und 29. März 2021 zum Anlass, verschiedene Standardprobleme des Deliktsrechts und der GoA zu wiederholen.<sup>1</sup>*

**Stichwörter:** Ersatz von Arbeitskraft und Schäden, Herausgabe von Belohnungen, Entzug der Nutzungsmöglichkeit, Eventualaufrechnung

## SACHVERHALT

Die R ist Eigentümerin eines Containerschiffs, der *Ever Stuck*, auf dem sie Waren über den Rhein transportieren lässt. Bei einem waghalsigen Manöver des von ihr eingesetzten Kapitäns K touchiert das Schiff bei der Durchfahrt durch Köln das linke Rheinufer und verkantet sich dabei so unglücklich, dass es die Fahrt nicht fortsetzen kann.

Durch eine glückliche Fügung wird die Havarie von A beobachtet, der mit einem Spezialbagger gerade Bergungsarbeiten am ehemaligen Kölner Stadtarchiv durchführt. Er erkennt sofort, dass sein Bagger optimal zur Befreiung des Schiffs geeignet ist, und macht sich ohne weitere Rückspra-

chen sogleich an die Arbeit. Tatsächlich gelingt es ihm, das Schiff freizulegen. Ihm entstehen dabei Spritkosten i.H.v. 400 €. Zudem wird seine Baggerschaufel in Mitleidenschaft gezogen und muss für 600 € repariert werden. Für seinen selbstlosen Einsatz erhält er von der Stadt Köln eine Belohnung i.H.v. 1.000 €.

A verlangt nun von R Ersatz seiner Kosten für Sprit und Reparatur der Schaufel sowie einen – der Höhe nach angemessenen – Arbeitslohn i.H.v. 2.000 €. Die R verweigert die Zahlung und erklärt hilfsweise die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen der R. Sie ist der Meinung, dass A die Belohnung der Stadt an sie herausgeben müsse. Zudem verlangt sie Ersatz eines Schadens an der *Ever Stuck*, den A leicht fahrlässig verursacht hat und der für 1.500 € repariert werden musste.

Auch die B macht Ansprüche gegen R geltend. Sie ist ebenfalls Eigentümerin eines Containerschiffs, der *MS Christel II*, das sich im Moment der Havarie unmittelbar hinter der *Ever Stuck* befand und bis zu dessen Befreiung nicht weiterreisen konnte. Eine Wendung auf dem Rhein kam wegen der starken Strömung ebenfalls nicht in Betracht. Die B verlangt von R daher Ersatz des ihr durch die Verzögerung entgangenen Gewinns i.H.v. 10.000 €.

Schließlich meldet auch die C Ansprüche gegen R an. Sie ist Betreiberin des Düsseldorfer Hafens, der während der Blockade nicht von Schiffen aus südlicher Richtung angefahren werden konnte, wodurch ihr Gewinn i.H.v. 50.000 € entgangen ist.

**Frage:** Welche Ansprüche haben A, B und C gegen R?

**Hinweis:** Normen aus dem HGB und dem BinSchG sind nicht zu prüfen.

<sup>1</sup> Nachdem die juristische Aufarbeitung des Vorfalls lange außerhalb der Augen der Öffentlichkeit stattgefunden hatte und der ägyptische Staat die zunächst beschlagnahmte *Ever Given* gegen Zahlung einer Entschädigung an die zuständige Kanalbehörde inzwischen wieder freigegeben hat, hat der englische *High Court* jüngst in einem Rechtsstreit zwischen den Eigentümern und mehreren an der Bergung des Schiffes beteiligten Unternehmen entschieden, dass sich etwaige Ansprüche wegen der Bergung nach der *International Convention On Salvage* richten ([2023] EWHC 697 (Admlty)). Die *Convention* ist im deutschen Recht in den §§ 574ff. HGB umgesetzt und enthält Regeln ähnlich den in Teil A. der Übungsklausur zu prüfenden §§ 677ff. BGB. Daneben dürften sich die Eigentümer und Charterer der *Ever Given* weiterhin diversen Ansprüchen Dritter ausgesetzt sehen, darunter auch solchen wie den hier in Teilen B. und C. der Klausur zu prüfenden deliktischen Ansprüchen.

\***Kontaktperson:** Tobias Lutzi, der Autor ist Juniorprofessor für Privatrecht an der Universität Augsburg.

# LÖSUNG

## A. Ansprüche des A

### I. Anspruch A gg. R aus Vertrag

Das Handeln des A beruhte nicht auf einem Vertrag mit R, so dass vertragliche Ansprüche vorliegend nicht in Betracht kommen.

**Anm.:** Hier lag erkennbar keine Vertragsbeziehung vor. Vor der Prüfung von Ansprüchen aus GoA sind diese aber immer – jedenfalls gedanklich – kurz anzuprüfen.

### II. Anspruch A gg. R auf Aufwendungsersatz aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

A könnte gegen R einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB haben.

#### 1. Anspruch entstanden?

Dafür müsste A ein Geschäft der R ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung mit Fremdgeschäftsführungswillen im Interesse und Willen der R geführt haben.

#### a) Geschäftsbesorgung

Die erforderliche Geschäftsbesorgung liegt in der Befreiung des Schiffs der R.

#### b) für einen anderen

Dieses Geschäft müsste für A zudem fremd gewesen, also zumindest auch in den Interessenkreis einer anderen Person gefallen sein. Die Befreiung eines Schiffs gehört zum Interessenkreis des/der Eigentümer:in, also der R. Damit handelt es sich um ein schon seiner Natur nach ausschließlich fremdes (sog. »objektiv fremdes«) Geschäft.

#### c) ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

A ist zudem selbstständig und ohne weitere Rücksprache, also wie erforderlich ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung tätig geworden.

#### d) mit Fremdgeschäftsführungswillen

Der erforderliche Fremdgeschäftsführungswille (vgl. § 687 BGB) wird bei einem objektiv fremden Geschäft widerleg-

lich vermutet.<sup>2</sup> Anhaltspunkte für einen entgegenstehenden Willen bestehen nicht.

#### e) im Interesse und Willen der R

Gem. § 683 S. 1 BGB müsste die Übernahme des Geschäfts schließlich dem Interesse sowie dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der R entsprochen haben.

Im Interesse des/der Geschäftsherr:in liegt alles, was objektiv nützlich ist.<sup>3</sup> Die Befreiung des Schiffs der R ermöglichte diesem die Weiterfahrt und war daher objektiv nützlich. Sie lag mithin im Interesse der R.

Hinsichtlich des Willens des/der Geschäftsherr:in geht grundsätzlich dessen/deren ausdrücklich geäußertes Wille vor.<sup>4</sup>

**Anm.:** Bei einer juristischen Person käme es insoweit auf das im Außenverhältnis für die Geschäftsführung zuständige Geschäftsorgan an.<sup>5</sup>

Hier fehlt es jedoch an einer entsprechenden Willensbekundung. Daher kommt es auf den mutmaßlichen Willen an, der regelmäßig mit dem objektiven Interesse übereinstimmt. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass die Geschäftsführung dem Willen der R entsprach.

**Anm.:** Hätte die R hingegen den Willen geäußert, dass das Schiff nicht befreit werden solle, wäre weiter zu prüfen gewesen, ob dieser Wille gem. § 679 BGB unbeachtlich ist. Dies dürfte hier angesichts der aus dem Sachverhalt ersichtlichen Folgen der Havarie für den Schiffsverkehr unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu bejahen sein.

#### f) Rechtsfolge: Aufwendungsersatz

A hat gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, d.h. freiwilligen Vermögensopfer, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.

Dies erfasst zunächst die zur Führung des Geschäfts erforderlichen Materialkosten. A hat daher einen Anspruch auf Ersatz seiner Spritkosten i.H.v. 400 €.

Zudem hat A seine Arbeitskraft eingesetzt. Beim Auftrag, auf dessen Rechtsfolgen § 683 S. 1 BGB verweist, geschieht dies allerdings unentgeltlich (vgl. §§ 662, 675 BGB). Bei der GoA fehlt es dagegen an einer Vereinbarung über die Unentgeltlichkeit. Analog § 1877 III BGB ist dem/der Ge-

<sup>2</sup> BGHZ 40, 28, 31; *Peifer* Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Aufl. 2023, § 13 Rn. 2.

<sup>3</sup> *Jauernig/Mansel* BGB, 18. Aufl. 2021, § 683 Rn. 3.

<sup>4</sup> *Jauernig/Mansel* BGB, 18. Aufl. 2021, § 683 Rn. 4.

<sup>5</sup> *MünchKomm-BGB/Schäfer* 9. Aufl. 2023, § 683 Rn. 6.

schäftsführer:in daher jedenfalls dann ein angemessenes Entgelt für den Einsatz seiner/ihrer Arbeitskraft zu gewähren, wenn das übernommene Geschäft zu seinem/ihrer Beruf oder Gewerbe gehört.<sup>6</sup> Der Einsatz des Baggers gehörte zur beruflichen Tätigkeit des A, so dass dieser gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB i. V. m. § 1877 III BGB analog Anspruch auf eine angemessene Vergütung i. H. v. 2.000 € hat.<sup>7</sup>

Schließlich ist am Bagger des A ein Schaden i. H. v. 600 € entstanden. Als unfreiwillige Vermögensopfer fallen Schäden grundsätzlich nicht unter den Begriff der Aufwendung. Dies hätte jedoch zur Folge, dass der/die fremdnützig tätig werdende Geschäftsführer:in das Risiko zufälliger Schäden selbst trägt, obwohl seine/ihre Tätigkeit eigentlich einer anderen Person zugutekommt und er/sie auf diese Schäden weniger Einfluss hat als auf die gem. §§ 683 S. 1, 670 BGB ersatzfähigen Aufwendungen. Diese planwidrige Regelungslücke kann durch eine analoge Anwendung von § 670 BGB auf risikotypische Begleitschäden geschlossen werden.<sup>8</sup> Derartige Schäden sind ebenso eng mit der Geschäftsführung verbunden wie freiwillig getätigte Aufwendungen, so dass auch eine vergleichbare Interessenlage besteht. Bei der vorliegenden Beschädigung der Schaufel handelt es sich um eine typische Folge der Befreiung des Schiffs, so dass ein risikotypischer Begleitschaden vorliegt. Dieser ist von R analog § 670 BGB zu ersetzen.

**Anm.:** Besonders aufmerksame Bearbeiter:innen könnten hier bemerken, dass A im damit Ergebnis sowohl eine angemessene Vergütung als auch einen Ersatz für die ihm entstandenen Zufallschäden erhält und damit u. U. besser steht als bei Tätigwerden auf vertraglicher Grundlage. Unter diesem Gesichtspunkt könnte insbesondere eine Analogie zu § 670 BGB hier auch gut vertretbar verneint werden.<sup>9</sup>

Insgesamt kann A daher Aufwendungsersatz i. H. v. 3.000 € verlangen.

## 2. Anspruch erloschen?

Der Anspruch des A könnte jedoch durch Aufrechnung gem. § 389 BGB teilweise erloschen sein.

### a) Aufrechnungserklärung

R müsste die Aufrechnung gem. § 388 S. 1 BGB zunächst erklärt haben. R hat hier erklärt, gegen die Forderungen des A »hilfsweise« mit ihren eigenen Ansprüchen aufzurechnen. Damit hat sie zwar die Aufrechnung erklärt; diese Erklärung könnte jedoch gem. § 388 S. 2 BGB unwirksam sein, weil sie unter einer Bedingung erfolgte.

Bei der gebotenen Auslegung nach dem verobjektivierten Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) macht R mit der »hilfsweisen« Erklärung deutlich, dass sie nur dann die Aufrechnung erklären möchte, wenn A tatsächlich Ansprüche gegen ihn zustehen. Dies könnte eine Bedingung i. S. v. § 388 S. 2 BGB darstellen.

Der Bedingungsfeindlichkeit von Gestaltungsrechten liegt die Sorge zugrunde, dass bei einer bedingten Erklärung ein »materiell-rechtlicher Schwebestand« mit unklarer Rechtslage entstehen könnte.<sup>10</sup> Knüpft die Bedingung jedoch unmittelbar an eine bestimmte Rechtslage an – die vom Gericht in einem Prozess gemeinsam mit der Gestaltungserklärung überprüft würde –, so entsteht lediglich ein »prozessualer Schwebestand«, aber keine Gefahr einer Unsicherheit über die materielle Rechtslage. Eine solche sog. »Eventualaufrechnung« ist daher trotz § 388 S. 2 BGB zulässig.<sup>11</sup>

### b) Aufrechnungslage

Weiterhin müsste eine Aufrechnungslage bestehen. Gem. § 387 BGB müssten sich dafür zwei gegenseitige Forderungen gegenüberstehen. R müsste also mindestens einen eigenen Anspruch gegen A haben.

### aa) Anspruch aus § 677 BGB i. V. m. §§ 681 S. 2, 667 BGB auf Herausgabe des Erlangten

In Betracht kommt zunächst ein Anspruch aus § 677 BGB i. V. m. §§ 681 S. 2, 667 Alt. 2 BGB auf Herausgabe desjenigen, was A aus der Geschäftsführung erlangt hat. R könnte daher einen Anspruch auf Herausgabe der Belohnung i. H. v. 1.000 € haben, die A von der Stadt Köln erhalten hat. Um

<sup>6</sup> BGHZ 143, 9, 16; BGHZ 69, 34, 36; BeckOGK-BGB/*Riesenhuber* Stand 1.4.2023, § 670 Rn. 18; *Medicus/Lorenz* Schuldrecht II, 18. Aufl. 2018, § 60 Rn. 37.

<sup>7</sup> Vgl. auch die Entscheidung BGHZ 65, 384, in der der BGH mit ähnlicher Argumentation einer für die Bergung von Gefahrgut zuständigen Schiffsfahrtsbehörde (auf der Grundlage einer privatrechtlichen GoA) Ersatzansprüche u. a. für einen Teil ihrer laufenden Kosten zugesprochen hat.

<sup>8</sup> So BGHZ 92, 270, 271; 33, 251, 257; NK/M. *Schwab* BGB Schuldrecht, 4. Aufl. 2021, § 670 Rn. 11. Dagegen auf allgemeine Grundsätze der Risikozurechnung bei fremdnütziger Tätigkeit abstellend *Jauernig/Mansel* BGB, 18. Aufl. 2021, § 670 Rn. 10. Gegen eine Ersatzfähigkeit *Meyer* AcP 216 (2016), 952, 980–982.

<sup>9</sup> Vgl. *Meyer* AcP 216 (2016), 952, 979.

<sup>10</sup> *Erman/E. Wagner* 16. Aufl. 2020, § 388 Rn. 7.

<sup>11</sup> RGZ 97, 269, 273; MünchKomm-BGB/*Schlüter* 9. Aufl. 2022, § 388 Rn. 4. Vgl. auch § 45 III GKG, der die Zulässigkeit der Eventualaufrechnung voraussetzt.

»aus der Geschäftsführung erlangt« zu sein, müsste diese allerdings in einem inneren Zusammenhang zu der Geschäftsführung stehen. Bei der Ermittlung dieses Zusammenhangs kommt es insbesondere darauf an, wem das Erlangte wertungsmäßig zuzuweisen ist.<sup>12</sup> Zwar beruht die erlangte Belohnung hier kausal auf der Befreiung des Schiffes, wertungsmäßig dürfte es sich jedoch um eine persönliche Gratifikation der Stadt aus Anlass der Befreiung handeln. Insbesondere erscheint es wertungsmäßig nur schwer zu begründen, die Belohnung derjenigen zuzuweisen, die die Blockade des Kanals überhaupt erst herbeigeführt hat. Damit hat R keinen Anspruch auf Herausgabe der Belohnung.

**Anm.:** Hier ist mit entsprechender Begründung auch ein anderes Ergebnis gut vertretbar.

#### bb) Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB i. V. m. 677 BGB auf Schadensersatz

R könnte zudem einen Anspruch auf Ersatz des an ihrem Schiff entstandenen Schadens gem. §§ 280 I, 241 I BGB i. V. m. § 677 BGB haben. Das hierfür erforderliche Schuldverhältnis liegt in der berechtigten GoA, die ein gesetzliches Schuldverhältnis darstellt. A hat eine Pflicht aus diesem Schuldverhältnis verletzt, indem er es entgegen § 677 BGB nicht so geführt hat, wie es das Interesse des/der Geschäftsherr:in mit Rücksicht auf dessen/deren wirklichen oder mutmaßlichen Willen erfordert und das Schiff beschädigt hat. Diese Pflichtverletzung geschah hier leicht fahrlässig, war also gem. §§ 280 I 2, 276 I BGB zu vertreten.

Ein für A günstigerer Haftungsmaßstab könnte sich jedoch aus § 680 BGB ergeben, nach dem der/die Geschäftsführer:in nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haftet, wenn die Geschäftsführung der Abwendung einer dem/der Geschäftsherr:in drohenden dringenden Gefahr dient. Vorliegend dürfte das Schiff während des Feststeckens der Gefahr weiterer Schäden ausgesetzt gewesen sein. Zudem drohte R von durch die Blockade betroffenen Dritten (wie etwa B und C) in Anspruch genommen zu werden. A ist zur Abwendung dieser Gefahren tätig geworden, so dass ihn keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit trifft.

**Anm.:** Nach h.M. ist § 680 BGB bei sog. »professionellen Nothelfern« teleologisch zu reduzieren, die sich beruflich der Gefahrenabwehr widmen und daher auch auf das hiermit einhergehende besondere Haftungsrisiko vorbereitet und entsprechend versichert sind.<sup>13</sup> Bei A dürfte es sich aber nicht um einen solchen

professionellen Nothelfer gehandelt haben. Nach einer weitergehenden Ansicht ist § 680 BGB generell unanwendbar, wenn der/die Geschäftsführer:in analog § 1877 III BGB einen Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer Arbeitskraft hat, weil er/sie anderenfalls besser gestellt wäre als der-/diejenige, der/die auf Grundlage eines Vertrags tätig wird.<sup>14</sup> Nach dieser Ansicht käme A hier nicht in den Genuss der Privilegierung.

Damit besteht kein Anspruch der R, mit dem diese gegen die Ansprüche des A aufrechnen könnte. Es fehlt somit an einer Aufrechnungslage.

**Anm.:** Wird ein Anspruch der R dagegen bejaht, so ist der Anspruch des A entsprechend zu kürzen, da die übrigen Voraussetzungen der Aufrechnung (Gleichartigkeit der Forderungen; Erfüllbarkeit der Hauptforderung; Fälligkeit der Gegenforderung; kein Ausschluss der Aufrechnung) unproblematisch vorliegen.

### 3. Ergebnis

A hat gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 3.000 €.

## B. Ansprüche der B

### I. Anspruch B gg. R auf Schadensersatz aus § 823 I BGB

B könnte gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 10.000 € auf § 823 I BGB haben.

R hat das Schiff jedoch nicht selbst gesteuert. Als haftungsbegründendes Verhalten der R kommen daher allenfalls die Einstellung des K und dessen Einsatz als Kapitän der *Ever Stuck* in Betracht. In beiden Fällen dürfte es jedoch jedenfalls an der Kausalität im Sinne der Adäquanzformel fehlen.

Der R kann das Verhalten des K auch nicht analog § 31 BGB zugerechnet werden,<sup>15</sup> weil es sich bei ihm nicht um ein Gesellschaftsorgan oder einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter der R handelt.

### II. Anspruch B gg. R auf Schadensersatz aus § 831 I BGB

B könnte gegen R jedoch einen Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 10.000 € aus § 831 BGB haben.

<sup>12</sup> Staudinger/Martinek/Omlor BGB, 2017, § 667 Rn. 7.

<sup>13</sup> BGHZ 219, 77, 95 f. (Rn. 55 f.); Staudinger/Bergmann BGB, 2020, § 680 Rn. 15.

<sup>14</sup> MünchKomm-BGB/Schäfer 9. Aufl. 2023, § 680 Rn. 10 f.

<sup>15</sup> Vgl. MünchKomm-BGB/Leuschner 9. Aufl. 2021, § 31 Rn. 3.

## 1. Verrichtungsgehilf:in

Dazu müsste es sich bei K zunächst um einen Verrichtungsgehilfen der R gehandelt haben. Verrichtungsgehilf:in ist, wer weisungsgebunden in einem fremden Verantwortungsbereich tätig wird.<sup>16</sup> K war hier für die R als Kapitän tätig und als solcher kraft eines Arbeitsvertrags von ihren Weisungen abhängig. Er war daher Verrichtungsgehilfe.

## 2. Widerrechtliche, unerlaubte Handlung

K müsste zudem widerrechtlich den Tatbestand einer unerlaubten Handlung i. S. d. §§ 823 ff. BGB erfüllt haben.<sup>17</sup>

**Anm.:** Im Rahmen des § 831 BGB ist daher inzident die Verwirklichung (mindestens) eines der Tatbestände der §§ 823 ff. BGB einschließlich des Merkmals der Rechtswidrigkeit zu prüfen. Nicht zu prüfen ist dagegen ein etwaiges Verschulden des/der Verrichtungsgehilf:in, weil § 831 BGB eine Haftung für *eigenes* Verschulden des/der Geschäftsherr:in statuiert. Neben § 823 I BGB käme hier auch ein Anspruch aus § 823 II BGB i. V. m. § 858 BGB in Betracht.

K könnte den Tatbestand des § 823 I BGB verwirklicht haben.

### a) Rechtsgutsverletzung

Dazu müsste K zunächst eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter der B verletzt haben. In Betracht kommt eine Verletzung des Eigentums der B an ihrem Schiff, das wegen der Havarie auf dem Rhein feststeckte.

Das Eigentum wird insbesondere durch Einwirkungen auf die Sachsubstanz verletzt. Vorliegend fehlt es jedoch an einem solchen Eingriff. Gem. § 903 BGB ist der Eigentümer allerdings auch befugt, »mit der Sache nach Belieben zu verfahren«. Daher können auch Beeinträchtigungen der Nutzungs- und Gebrauchsmöglichkeiten eine Eigentumsverletzung darstellen. Damit nicht jede Beeinträchtigung einer Nutzungsmöglichkeit zu einer – dann schnell uferlosen – Haftung führt, ist dies jedoch auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen dem Eigentümer die bestimmungsmäßige Nutzungsmöglichkeit praktisch vollständig entzogen ist.<sup>18</sup>

Die B konnte ihr Schiff hier bis zur Befreiung der *Ever Stuck* nicht nutzen, da eine Weiterfahrt ebenso unmöglich war wie ein Wenden. Eine Eigentumsverletzung lag damit vor.<sup>19</sup>

**Anm.:** Würde eine Eigentumsverletzung hier abgelehnt, wäre weiter an die Verletzung eines »sonstigen Rechts« i. S. v. § 823 I BGB zu denken. In Betracht kommt insoweit einerseits eine Verletzung des berechtigten Besitzes, der zwar wegen seiner dem Eigentum vergleichbaren Ausschlussfunktion (vgl. §§ 858 ff. BGB) nach h. M. von § 823 I BGB erfasst ist, dessen Schutz jedoch nicht über den des Eigentums hinausgehen kann, sowie andererseits ein Eingriff in den »ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb«, der jedoch »betriebsbezogen«, also unmittelbar gegen den Betrieb gerichtet sein müsste.

### b) Verhalten

Das haftungsbegründende Verhalten liegt in dem Manöver des K, infolge dessen sich das Schiff im Rheinufer verkeilte.

### c) Zurechnung

Das Manöver kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass die Verletzung des Eigentums der B entfiel; es war also im Sinne der Äquivalenzformel kausal.

Es müsste zudem auch nach der Adäquanzformel kausal, also nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbar gewesen sein. Es liegt nicht außerhalb der Lebenserfahrung, dass durch die Blockade eines Schifffahrtsweges die Schiffe Dritter an der Weiterfahrt gehindert werden, so dass das Verhalten des K auch adäquat kausal für die Rechtsgutsverletzung war.

Es überschreitet auch nicht den Schutzzweck des sich aus § 823 I BGB ergebenden Verbots, die Weiterfahrt anderer Schiffe zu verzögern, dem Schädiger eine Haftung für den hieraus resultierenden Verlust von deren Nutzungsmöglichkeit aufzuerlegen.

<sup>16</sup> Staudinger/Bernau BGB, 2018, § 831 Rn. 101.

<sup>17</sup> NK/Katzenmeier BGB Schuldrecht, 4. Aufl. 2021, § 831 Rn. 30.

<sup>18</sup> MünchKomm-BGB/G. Wagner 8. Aufl. 2020, § 823 Rn. 269 f., 276. Zu einer Eigentumsverletzung durch den vorübergehenden Verlust der Verwendungsmöglichkeit einer Straßenbahn durch Gleisblockade vgl. BGH

NJW 2022, 3789, Rn. 7. Zu Einschränkungen durch Klimaproteste vgl. Lutz, JuS 2023, 385, 388.

<sup>19</sup> Vgl. den diesem Teil der Klausur zugrundeliegenden »Fleetfall« BGHZ 55, 153, in dem der BGH einen solchen Ersatz für ein eingesperartes Schiff bejaht, für mehrere ausgesperarte Schiffe dagegen verneint hat; ferner BGH NJW-RR 2017, 219.

**d) Rechtswidrigkeit**

Die Rechtswidrigkeit ist bei der hier vorliegenden unmittelbaren Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechtsgüter bereits durch den Verletzungserfolg indiziert.<sup>20</sup> Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

**3. In Ausführung der Verrichtung**

Die unerlaubte Handlung geschah auch in Ausführung (und nicht nur bei Gelegenheit) der Verrichtung, nämlich während eines Transport von Gütern für die R über den Rhein.

**4. Keine Exkulpation, § 831 I 2 BGB**

Für eine mögliche Exkulpation gem. § 831 I 2 BGB hat die R nichts vorgetragen.

**5. Schaden (Haftungsausfüllung)**

B hat Anspruch auf Ersatz der ihr durch die Rechtsgutsverletzung entstandenen Schäden.

Bei Vergleich der Vermögenslagen mit und ohne das schädigende Ereignis (Differenzhypothese) ist B ein Vermögensverlust i. H. v. 10.000 € entstanden.

Dieser Verlust ist kausale Folge der fehlenden Nutzungsmöglichkeit der *MS Christel II*. Dass der Eigentümerin eines derart blockierten Schiffes Gewinne entgehen, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung vorhersehbar. Der Ersatz dieser Gewinne liegt auch nicht außerhalb des Schutzbereichs der Haftungsnorm.

Entgangener Gewinn ist gem. § 252 S. 1 BGB Teil des zu ersetzenden Schadens.

B hat daher einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 €.

**6. Ergebnis**

B hat gegen R einen Anspruch auf Schadensersatz i. H. v. 10.000 € aus § 831 I BGB.

**C. Ansprüche der C****I. Anspruch C gg. R auf Schadensersatz aus § 823 I BGB**

Für einen Anspruch der C gegen R aus § 823 I BGB fehlt es, wie oben (unter B.I.) dargestellt, schon an einem haftungsbegründenden Verhalten der R.

**II. Anspruch C gg. R auf Schadensersatz aus § 831 I BGB**

Auch C könnte jedoch einen Anspruch gegen R aus § 831 I BGB auf Schadensersatz haben.

**1. Verrichtungsgehilf:in**

Bei K handelte es sich, wie oben (unter B.II.1) dargestellt, um einen Verrichtungsgehilfen der R.

**2. Widerrechtliche, unerlaubte Handlung**

R müsste auch gegenüber C widerrechtlich den Tatbestand einer unerlaubten Handlung i. S. d. §§ 823 ff. BGB erfüllt haben.

In Betracht kommt auch hier zunächst eine unerlaubte Handlung gem. § 823 I BGB. Verletztes Rechtsgut könnte das Eigentum der C an der von ihr betriebenen Hafenanlage sein, wobei erneut nur eine Verletzung in Form des Entzugs der Nutzungsmöglichkeit in Betracht kommt. Wie oben (unter B.II.2.a)) dargestellt, kann eine solche jedoch nur dann einer Einwirkung auf die Sachsubstanz gleichgestellt werden, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch nahezu vollständig aufgehoben ist.

Vorliegend war es zwar nicht mehr möglich, den Hafen von südlicher Richtung aus anzulaufen; Schiffe aus nördlicher Richtung konnten den Hafen dagegen ebenso erreichen wie der Land- und Schienenverkehr.<sup>21</sup> Damit fehlt es an einer vollständigen Aufhebung der Nutzungsmöglichkeit und damit an der erforderlichen Eigentumsverletzung.

Auch eine Verletzung des nach h.M. als »sonstiges Recht« ebenfalls von § 823 I BGB erfassten berechtigten Be-

<sup>20</sup> Vgl. Peifer Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Aufl. 2023, § 3 Rn. 74.

<sup>21</sup> Vgl. die diesem Teil der Klausur zugrundeliegende Entscheidung BGHZ 86, 152, in der der BGH eine Eigentumsverletzung sogar im Falle des vollständig blockierten Seezugangs zu einem Hafen unter Verweis auf den weiterhin nutzbaren Landweg verneint hat; ferner BGH NJW 2015, 1174.

sitzes liegt nicht vor, da dessen Schutz nicht weiter gehen kann als der Schutz des Eigentums als Vollrecht. Für einen Eingriff in den »ingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb« der C fehlt es an der Betriebsbezogenheit des Eingriffs.

Eine Haftung gem. § 823 II BGB i.V.m. § 858 BGB oder § 303 StGB kommt ebenfalls nicht in Betracht.

### 3. Ergebnis

Damit hat C keinen Anspruch gegen R auf Schadensersatz aus § 831 I BGB.